



16. August 2005

EU-Richtlinien zum Erdgasbinnenmarkt

Die Richtlinie **98/30/EG** der EU vom 22. Juni 1998 legte die gemeinsamen Mindestregeln fest für die Fernleitung (und in geringerem Ausmass für die Speicherung), die Verteilung und die Lieferung von Erdgas, inkl. verflüssigtem Erdgas (LNG). Ihr grösster Beitrag war die Gewährung der freien Wahl des Lieferanten durch die so genannten zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten wurden namentlich beauftragt:

- die Zulassungskriterien in einer Weise festzulegen, dass der Öffnungsgrad ihrer Märkte mindestens 20% zu Beginn, 28% in 2003 und 33% in 2008 erreicht;
- den Zugang der zum Gasnetz zugelassenen Kunden auf ausgehandelte Art (aufgrund eines Vertrags) oder auf geregelte Art (aufgrund veröffentlichter Netzbenutzungstarife) zu organisieren;
- die Erdgasunternehmen zur Führung getrennter Konten zu verpflichten für ihre Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicherung- und andere Tätigkeiten (Entflechtung der Rechnungslegung).

Die Ungleichheiten bei der Umsetzung der gemeinsamen Richtlinien durch die Mitgliedstaaten veranlassten die Kommission bereits im März 2001, neue Richtlinienvorschläge vorzulegen, welche die Liberalisierung der Gas- und Elektrizitätsmärkte beschleunigen sollte. Am 26. Juni 2003 beschlossen das Europäische Parlament und der EU-Rat die Richtlinie 2003/55/EG über die gemeinsamen Regeln des Gasbinnenmarktes sowie die Richtlinie 2003/54/EG über die Elektrizität. Die zweite Richtlinie über das Gas ersetzt die erste von 1998 mit Änderungen und Ergänzungen des Inhalts. Die wichtigsten Änderungen, die am 1. Juli 2004 in Kraft traten, betreffen namentlich:

- die zeitliche Annäherung der Marktöffnungstermine: 1. Juli 2004 für alle professionellen Kunden und 1. Juli 2007 für sämtliche Gasverbraucher;
- die Organisation des Zugangs von Dritten zum Fernleitungs- und Verteilungsnetz sowie zu den LNG-Anlagen: nur das geregelte System bleibt erhalten;
- die Speicheranlagen: die Mitgliedstaaten müssen Dritten den Zugang auf ausgehandelter oder geregelter Basis ermöglichen;
- Entflechtung der Fernleitungs- oder der Verteilungstätigkeiten: die Fernleitungs- und Verteilnetze müssen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig sein von anderen Tätigkeiten, die nicht mit der Fernleitung oder Verteilung verbunden sind. Diese Massnahme will mehr Transparenz schaffen und jegliche Benachteiligung dritter Gaslieferanten ausschliessen. Für die Verteilerunternehmen tritt diese Bestimmung erst am 1. Juli 2007 in Kraft und auch dies nur, falls sie mehr als 100 000 Kunden beliefern;



- Die Verstärkung der Befugnisse der Marktregulierungsbehörden: jeder Mitgliedstaat muss für den Gassektor (und für die Elektrizität, falls es sich um eine gemeinsame Behörde handelt) eine oder mehrere unabhängige Regulierungsorgane bestimmen. Aufgrund eines EU-weit gemeinsamen minimalen Pflichtenheftes prüfen und genehmigen diese Regulatoren die Methoden der Tariffestlegung für den Zugang zum Netz. Sie wachen über die Markttransparenz und das Funktionieren der Konkurrenz. Weiter sind sie als Schiedsrichter tätig, falls es Meinungsverschiedenheiten geben sollte zwischen den Netzbetreibern und Dritten, die den Zutritt zum Gasnetz anstreben.

Die völlige Öffnung des EU-Gasmarktes wird am 1. Juli 2007 mindestens auf der rechtlichen Ebene Wirklichkeit. In der Richtlinie 2003/55/EG wird der Schwerpunkt auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten gesetzt, den Erdgasunternehmen Service public-Verpflichtungen zu übertragen, welche die Qualität, die Regelmässigkeit, die Sicherheit und den angemessenen Preis der Gasversorgung garantieren.

Nun, da die gesetzlichen Grundlagen der völligen Öffnung des europäischen Gasmarktes gelegt worden sind, stellt sich die grosse Frage, wie viele Konsumenten schliesslich von der freien Wahl ihres Lieferanten Gebrauch machen werden. Bisher hat es nur eine Minderheit der zugelassenen Kunden getan.

Seit einigen Jahren interessiert sich die Europäische Kommission deutlich mehr für die Fragen der Versorgungssicherheit, die eines der Hauptziele des Service public ist. Nachdem sie die langfristigen Verträge vorerst kritisiert und ihre Existenz sogar in Frage gestellt hatte, musste die Kommission schliesslich zugeben, dass diese Verträge untrennbar mit einer sicheren und dauerhaften Versorgung des europäischen Gasmarktes zusammenhängen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Website des Verbandes der schweizerischen Gaswirtschaft (VSG): www.erdgas.ch